

Information zum Asylverfahren

Infobus
für
Flüchtlinge



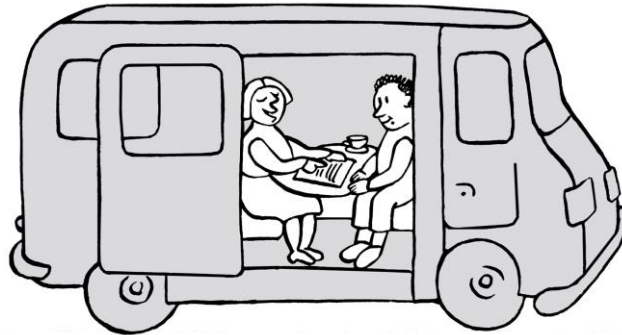
Landeshauptstadt
München
Sozialreferat



Willkommen in Deutschland!

Der Wegweiser bietet Ihnen eine erste Orientierung im Asylverfahren in Deutschland. Der Wegweiser soll in Ihrer Handtasche oder Jackentasche Platz haben, deswegen ist er klein und dünn. Er wird nur manche Ihrer Fragen beantworten können. Aber er wird Sie hoffentlich so weit orientieren, dass Sie nach dem Durchlesen wissen, wo Sie welche Informationen erhalten und weitere Fragen stellen können. Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Ihr Info Bus Team in München.



Beratungsstellen in München

Fragen zum Asylverfahren und Anhörungsvorbereitung Infobus für Flüchtlinge	Beratung in den Münchner Erstaufnahmen Aktuelle Beratungszeiten siehe Website https://muenchner-fluechtlingsrat.de/der-verein/projekte/infobus/
Asylberatungsstelle	Bellevue di Monaco, Müllerstr. 2, 80469 München Mittwoch 18-20 Uhr, Freitag 10-12 Uhr
Rechtsberatung durch Anwälte Rechtshilfe München e.V.	Schwanthalerstr. 80, 80336 München Nur nach Anmeldung unter https://www.migration-macht-gesellschaft.de/rechtshilfe-muenchen-ev/
Beratung bei Zwangsheirat, FGM/C, Gewalt im Namen der „Ehre“ Wüstenrose, IMMA e.V.	Goethestr. 47 80336 München Tel.: +49 89/45216350 E-Mail: wuestenrose@imma.de
Beratung für von Menschenhandel betroffene Frauen JADWIGA	Schwanthalerstr. 79, 80336 München Telefon: +49 89/38534455 E-Mail: muenchen@jadwiga-online.de
SOLWODI	Dachauer Str. 50 80335 München Tel.: +49 89/27275859 E-Mail: muenchen@solwodi.de

Beratung für Personen aus der LGBTQIA*-Community LeTRa (für Lesben, bisexuelle Frauen* und Transfrauen)	Tel.: +49 89/998295931 E-Mail: gefueberat@letra.de
Sub (für schwule, bisexuelle oder queere Männer und Trans*-Personen)	Tel.: +49 89/856346417 E-Mail: refugees@subonline.org
Sprachkurs und Job finden IBZ Sprache und Beruf	Franziskanerstr. 8, 81669 München Montag & Mittwoch 9:30-12:30 Uhr, Donnerstag 13:30-16:30 Uhr
Digitaler Guide	www.integreat.app

In Deutschland bekommen Sie keinen kostenlosen Rechtsbeistand im Asylverfahren, Sie können sich aber kostenlos bei Beratungsstellen informieren!

Wer macht was im Asylverfahren?

Regierung von Oberbayern (ROB)

- ist für die Erstregistrierung von Flüchtlingen zuständig (Abteilung **EASY**). Das Ankunftszentrum finden Sie hier: Maria-Probst-Straße 14, 80939 München
- weist Ihnen nach der Erstaufnahmeeinrichtung eine neue Unterkunft zu

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF, in München Streitfeldstr. 39)

- hört Sie zu Ihren Asylgründen an (Anhörung, Interview)
- entscheidet über Ihren Asylantrag
- klärt die Frage, ob Sie in Ihr erstes europäisches Land zurückgehen müssen
- Es ist eine Behörde, kein Gericht!

Ausländerbehörde

- je nachdem, an welchem Punkt Ihres Verfahrens Sie sich befinden, ist für Sie die Zentrale Ausländerbehörde (ZAB) des Regierungsbezirks oder die lokale Ausländerbehörde des Landkreises oder der Stadt zuständig (**in München: KVR „Poccistraße“**)
- verlängert Aufenthaltsgestattung, stellt Duldungen und Arbeitserlaubnis aus
- kann die Polizei anweisen, Sie festzunehmen, wenn Sie Deutschland verlassen müssen

Verwaltungsgericht (VG, in München: „Bayerstraße 30)

- nimmt Ihre Klage gegen eine Ablehnung Ihres Asylantrags entgegen und entscheidet darüber



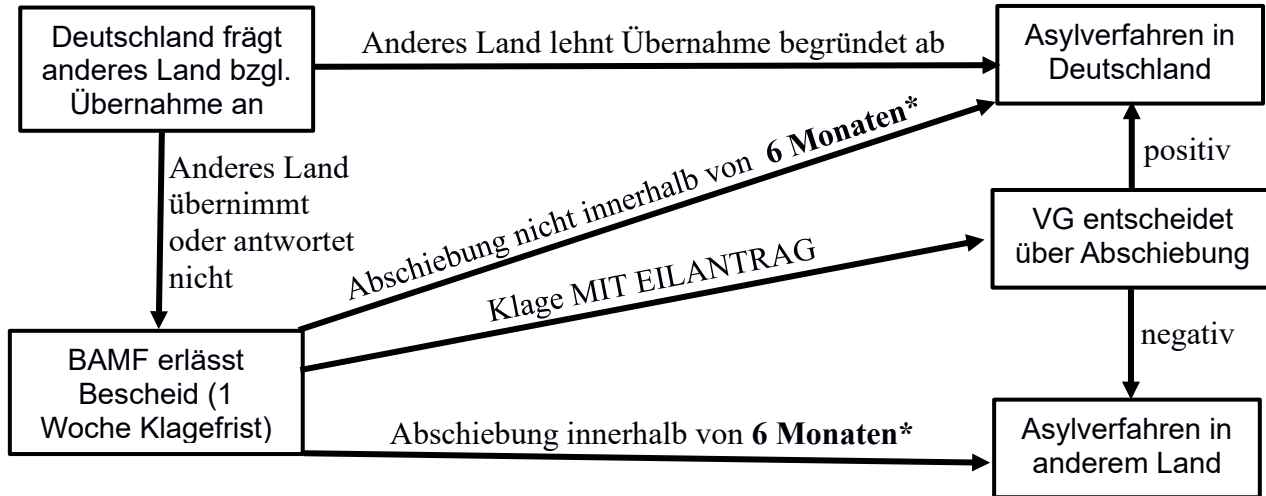
Dublin-Verordnung.

Nach der offiziellen Asylantragstellung beim Bundesamt sucht das **BAMF** in einer europaweiten Datenbank, der EURODAC, nach Ihren Fingerabdrücken. Wenn Sie schon in einem anderen Land in Europa waren und dort registriert wurden, in einem europäischen Land Asyl beantragt haben oder Sie mit dem Visum eines anderen europäischen Staates eingereist sind, wird das BAMF überprüfen, ob Sie in das erste Land zurückkehren müssen.

Sollte dies bei Ihnen der Fall sein, suchen Sie unbedingt Beratung auf!

Die Grafik stellt vereinfacht das Dublin Verfahren für ein Aufnahmeverfahren, also wenn nur Fingerabdrücke abgegeben wurden ohne Stellung eines Asylantrags, dar. Suchen Sie für genauere Information unbedingt eine Beratungsstelle auf! Solange Sie keinen Bescheid vom BAMF erhalten haben, können Sie nicht abgeschoben werden, auch wenn Sie in einem anderen Land Fingerabdrücke abgegeben haben.

Ablauf Dublin-Verfahren nach Treffer in der EURODAC-Datenbank



Wichtige Anmerkungen zur Grafik:

- *die 6-Monatsfrist beginnt ab dem Moment zu laufen, ab dem die Zuständigkeit auf den anderen Dublin-Staat übergegangen ist. Dieses Datum findet man in der Regel auf der zweiten Seite des Bescheids.
- wenn eine Klage mit Eilantrag eingereicht wird, wird die 6-Monatsfrist ausgesetzt. Wenn der Eilantrag abgelehnt wird, beginnt die Frist wieder von vorne!!! Lassen Sie sich vor diesem Schritt unbedingt beraten. In vielen Fällen hat ein Eilantrag eher negative Konsequenzen, weil er chancenlos ist, den Behörden aber mehr Zeit gibt, Sie abzuschieben. Sie können auch eine Klage ohne Eilantrag machen. Diese hat keine negativen Konsequenzen, schützt Sie aber auch nicht vor Abschiebung.
- bei einer Klage mit Eilantrag wird im ersten Schritt über den Eilantrag gegen die Abschiebung entschieden. Eine positive Entscheidung über den Eilantrag bedeutet noch nicht, dass Deutschland auch wirklich für Sie zuständig ist. Im zweiten Schritt entscheidet das Gericht zu einem späteren Zeitpunkt über die Klage. Danach erst wissen Sie, ob Ihr Asylantrag in Deutschland bearbeitet wird oder ob Sie doch noch in den anderen Staat abgeschoben werden können.
- bei Untertauchen verlängert sich die Frist auf 18 Monate! Es ist daher wichtig, dass Sie regelmäßig in Ihrer Unterkunft sind (max. 2 Tage Abwesenheit) und dort nicht abgemeldet werden. Wenn Ihnen ein Abschiebetermin angekündigt wird und Sie dann nicht zu Hause sind, gelten Sie auch als untergetaucht.

Asylverfahren in Deutschland

1. Äußerung des Asylgesuches

Melden Sie sich beim Ankunftszentrum in München in der Maria-Probst-Str. 14. Sie können auch bei der Polizei Ihr Asylbegehren äußern, aber diese kann ein Verfahren wegen illegaler Einreise einleiten. In der Regel müssen Sie bei der Registrierung Ihre Dokumente abgeben.

Kopieren/ Fotografieren Sie Dokumente vorher und verlangen sie eine Quittung!

2. Ankunftszentrum: Ausstellung Ankunftsnachweis und kurzer Gesundheitscheck

Der Ankunftsnachweis ist ein vorläufiges Aufenthaltspapier. Es zeigt an, dass Sie Asyl beantragen wollen. Elektronisch werden Daten wie ihre Fingerabdrücke und ihr Foto gespeichert.

3. Weiterverlegung in zuständige Erstaufnahmeeinrichtung (EASY)

Im Ankunftszentrum wird überprüft, welche Aufnahmeeinrichtung für Sie zuständig ist. Dies hängt von Ihrem Herkunftsland ab. Sie werden also ggfs. in eine Einrichtung in einem anderen Bundesland weitergeschickt. (EASY Verfahren)

Familieneinheit: Wenn Sie mit Verwandten eingereist sind oder Verwandte in Deutschland haben, sprechen Sie das bei der Registrierung an, um ggf. in deren Nähe verteilt zu werden. Bei gesundheitlichen oder sozialen Problemen wenden Sie sich an den Sozialdienst in der Einrichtung.

4. Unterbringung in der zuständigen EA: In der ihnen zugewiesenen Erstaufnahme bleiben sie in Bayern maximal 24 Monate, aber in der Regel werden sie bereits früher umverteilt. Für sogenannte sichere Herkunftsstaaten (Balkanstaaten, Senegal, Ghana, Moldau, Georgien) und Personen im Dublin-Verfahren gelten Ausnahmen. In München bekommen Sie einen gelben Hausausweis ausgestellt (yellow Paper). Darauf sind wichtige Termine eingetragen (Gesundheitsuntersuchung, Aktenanlage).

5. Untersuchung durch das Gesundheitsamt auf ansteckende Krankheiten

In den ersten Tagen findet eine Gesundheitsuntersuchung durch das Gesundheitsamt statt. Es geht dabei um das Erkennen übertragbarer Krankheiten. Sie werden körperlich untersucht, geröntgt und bekommen Blut abgenommen. Wenn Krankheiten vorliegen, wird ihnen das schriftlich mitgeteilt, ansonsten bekommen sie keine Information.

Wenn Sie unter gesundheitlichen Problemen leiden, die nicht untersucht wurden, sprechen Sie es an und wenden Sie sich auch an den Sozialdienst und die Ärzte in der Einrichtung.

6. Förmliche Antragstellung Asylantrag beim BAMF, Aktenanlage (der Termin wird auf dem Hausausweis eingetragen oder per Brief mitgeteilt):

Die offizielle Asylantragsstellung erfolgt beim BAMF. Es ist für die Bearbeitung des Asylantrages verantwortlich. Hier werden Ihre Fingerabdrücke eingescannt. Sie erhalten eine Aufenthaltsgestattung.

7. Reisewegsbefragung durch das BAMF (häufig mit Punkt 9, seltener mit Punkt 6 gemeinsam):

Bei diesem Termin werden Sie zu Ihrem Reiseweg befragt. Das BAMF interessiert vor allem, ob Sie in einem anderen EU-Mitgliedsstaat Fingerabdrücke abgegeben, ein Visum beantragt oder einen Asylantrag gestellt haben. **ACHTUNG:** Wenn Sie bereits in einem anderen europäischen Land registriert wurden, überprüft das BAMF, ob Sie in dieses Land zurückkehren müssen (siehe Seite 6). Die Entscheidung basiert auf Eintragungen in der EUODAC-Datenbank. Falsche Angaben bringen Ihnen also keinen Vorteil. Wenn es Gründe gibt, warum sie nicht in dieses Land zurückkehren können (Gesundheitszustand, Situation dort) erwähnen Sie diese unbedingt bei diesem Termin. Wenn Sie nicht kommen können, weil Sie krank sind, teilen Sie das dem BAMF mit und legen Sie ein ärztliches Attest vor.

8. Termin zur Identitätsklärung bei der ZAB:

Auch zur ZAB werden Sie zur Klärung Ihrer Identität geladen. Hier müssen Sie nochmal ähnliche Angaben wie beim BAMF machen. Teils findet dieser Termin auch vor dem Termin beim BAMF statt. Von Bedeutung für Ihr Asylverfahren sind die Angaben, die Sie beim BAMF machen. Trotzdem ist es natürlich wichtig, widersprüchliche Angaben zu vermeiden.

9. Anhörung zu den Asylgründen beim BAMF: Einladung kommt per Brief, **sehr wichtig!!!** Bis Sie zur Anhörung eingeladen werden, vergehen nicht selten mehr als 6 Monate. (siehe Seite 12)

10. Zustellung des Protokolls der Anhörung (siehe Seite 15)

11. Verlegung in Gemeinschaftsunterkunft oder Wohnung/Transfer

Spätestens zum Ende Ihrer Wohnverpflichtung in einer EA (s. 4.) sollten Sie einen sogenannten »Transfer« in eine bayerische Kommune erhalten. Dort wird Ihnen eine Unterkunft zugewiesen. **Teilen Sie Ihre neue Adresse unbedingt dem BAMF mit**, damit die Briefe weiter bei Ihnen ankommen. Eine Vorlage hierfür finden Sie am Ende dieses Asylwegweisers.

Falls sie sich bereits im Klageverfahren bei Gericht befinden, müssen Sie dem Gericht oder Ihrem Anwalt ebenfalls Ihre neue Adresse mitteilen.

12. Antwort über Asylentscheidung per Post: Bis Sie eine Antwort bekommen, vergeht nach Ihrer Anhörung oft noch viel Zeit. 6 Monate sind nicht ungewöhnlich, auch Bearbeitungszeiten von mehr als einem Jahr sind keine Seltenheit. (siehe Seite 16)

13. Möglichkeiten, Klage einzulegen (siehe Seite 16)

Anhörung im Asylverfahren (Punkt 9)

Sie erhalten vom BAMF eine schriftliche Einladung zu Ihrem Anhörungstermin.

Seien sie pünktlich da! Wenn Sie nicht kommen können, weil Sie krank sind, teilen sie das dem BAMF mit und legen Sie ein ärztliches Attest vor. Tun Sie das nicht, ist es negativ für ihr Asylverfahren!

Die Anhörung ist das wichtigste Ereignis während Ihres Asylverfahrens. Was Sie in Ihrem „Interview“ sagen, ist entscheidend und kann später nicht korrigiert werden. **Besuchen Sie wenn möglich vor der Anhörung eine Verfahrensberatung.** Die unten aufgeführten Hinweise können keine ausführliche Anhörungsvorbereitung durch eine Asylverfahrensberatung ersetzen. Sie dürfen eine Person Ihres Vertrauens zur Anhörung mitbringen. Diese müssen Sie aber vorher schriftlich beim BAMF anmelden und sie darf sich nicht selbst im Asylverfahren befinden.

Vor der Anhörung

- Gehen Sie für sich selbst ihre Fluchtgeschichte in zeitlicher Reihenfolge durch, sodass sie bei der Anhörung den Ablauf klar schildern können.
Falls Sie lebensbedrohliche oder schwere gesundheitliche Probleme haben, könnte dies einer Abschiebung ins Herkunftsland entgegenstehen. In diesem Fall benötigen Sie ein qualifiziertes, sehr ausführliches ärztliches Gutachten, das Sie so bald wie möglich dem BAMF zusenden sollten. Im Hinblick auf die hohen Anforderungen an ein ärztliches Attest, sollten Sie unbedingt eine Beratungsstelle aufsuchen.
- Sie haben ein Recht darauf, dass die Anhörung in Ihrer Muttersprache durchgeführt wird. Teilen Sie diese dem Bundesamt mit. Der Dolmetscher wird vom Bundesamt gestellt oder Sie bringen einen Dolmetscher Ihres Vertrauens mit.
- Sie können als Frau darauf bestehen, von einer Frau angehört zu werden. Dies müssen Sie dem Bundesamt vorher mitteilen. Auch wenn Sie zur LGBTQIA*-Community (homo-

oder bisexuelle Personen, Trans*-, queere, Inter- oder agender-Personen) gehören oder traumatisiert sind, können Sie besonders geschulte Anhörer beantragen.

Während der Anhörung

- Sie werden gefragt, ob Sie sich gut mit dem Dolmetscher verständigen können. Falls es Probleme mit dem Dolmetscher gibt, geben Sie das zu Protokoll und verlangen Sie einen anderen Übersetzer. Nicht alle Dolmetscher sind genügend qualifiziert. Zur Not muss die Anhörung vertagt werden. Lassen Sie sich hier auf keine Kompromisse ein.
- Der Anhörer wird Sie fragen, ob Sie sich gesundheitlich in der Lage fühlen, die Anhörung zu absolvieren und ob Sie alles zum Ablauf verstanden haben. Sagen Sie es sofort, falls Sie Probleme sehen oder noch Fragen haben. Lassen Sie sich von der eventuell gestressten Reaktion des Anhörers nicht einschüchtern, es ist Ihre Anhörung und Ihr Recht.
- Antworten Sie auf Fragen erst, wenn Sie diese genau verstanden haben!
- Berichten Sie alle wichtigen Ereignisse, persönlichen Erlebnisse oder Vorfälle, auch wenn der Entscheider nicht explizit danach fragt.
- Zeigen Sie alle Beweise (Dokumente, Zeitungsartikel, Fotos).
- Erzählen Sie auch von schmerzlichen und peinlichen Dingen, es kann für Ihr Asylverfahren sehr wichtig sein. Falls Sie es nicht können, sagen Sie zumindest, dass Sie an dieser Stelle nicht weitersprechen können, weil die Erinnerung zu schlimm ist.
- Ihre Aussagen werden auf Deutsch aufgenommen und später protokolliert. Die Aufnahme wird vom Dolmetscher für Sie rückübersetzt. Achten Sie hierbei genau auf Fehler und korrigieren Sie diese sofort. Das Protokoll ist die Grundlage für die Entscheidung im Asylverfahren und auch im Falle einer Klage die Grundlage für die Entscheidung bei Gericht.

Die Anhörung/Interview

Fragen zu Identität, Familie und Herkunft	- Klärung der Identität in kurzen Fragen. → Antworten Sie direkt und klar
Fluchtweg:	- Fluchtweg schildern. - Häufig Wiederholung von bereits gestellten Fragen → trotzdem erneut wahrheitsgemäß antworten und eventuelle Widersprüche zu vorherigen Aussagen vermeiden oder klären
Fluchtgründe:	→ Schildern Sie von sich aus klar und überzeugend alle persönlichen Gründe und Ereignisse, die Sie zur Flucht gezwungen haben. Diese Schilderung ist die Grundlage dafür, ob das BAMF Sie als Flüchtling anerkennt oder nicht.
Hindernisse für eine Rückkehr	Schildern Sie von sich aus, warum Sie nicht in Ihr Herkunftsland zurückkehren können. Das ist die Grundlage dafür, dass das BAMF eine eventuelle Abschiebung aussetzt.
<p>Worum geht es dem Entscheider des BAMF? Der Entscheider muss überzeugt sein, dass alles, was Sie sagen, stimmt. Deshalb prüft er Ihre Aussagen sehr genau. Wenn Sie keine objektiven Beweise vorlegen können, muss er Ihnen persönlich glauben. Deshalb ist es wichtig, möglichst detailliert und logisch zu erzählen.</p>	

Die Kriterien der Asylprüfung

- Asyl wird gewährt, wenn sie persönlich aufgrund Ihrer Ethnie, Religion, Nationalität, sozialen Gruppe oder ihrer politischen Überzeugung verfolgt werden.
- Ihr Recht auf **Leben, Freiheit** und **körperliche Unversehrtheit** muss in jedem Land geschützt werden.

Wichtig für das Anhörungsgespräch:

- Ihr Gesprächspartner ist der Entscheider, nicht der Dolmetscher. Richten Sie sich an ihn.
- Schauen Sie ihrem Gesprächspartner in die Augen. In der deutschen Kultur ist es unhöflich oder wirkt unaufrichtig, wenn man dies nicht tut.
- Sprechen sie die Dinge direkt an. Wenn lange um ein Thema herumgeredet wird, gilt das als Unsicherheit und als ein Versuch, etwas zu vertuschen. Sie verlieren damit an Glaubwürdigkeit.
- Wenn es Missverständnisse gegeben hat oder eventuell auch Widersprüche zu den vorherigen Befragungen bei den Behörden entstanden sind, klären Sie diese im Interview auf.
- Unterschreiben Sie am Ende des Interviews nur, wenn Sie alles verstanden haben und alle wichtigen Dinge zu Protokoll genommen wurden!

Nach der Anhörung

Das Anhörungsprotokoll (Punkt 10):

Das Protokoll der Anhörung wird Ihnen einige Wochen nach der Anhörung auf Deutsch zugeschickt. Lassen Sie es sich so schnell wie möglich übersetzen. Bei Fehlern können Sie eine Korrekturbitte schriftlich an das BAMF richten.

Die Asylentscheidung/Bescheid (Punkt 12):

Schauen Sie genau hin, was das BAMF Ihnen schreibt und wie es die Anerkennung oder Ablehnung Ihres Asylantrags begründet. Sie können gegen die Entscheidung des BAMF Klage beim Verwaltungsgericht einreichen. Die Frist für die Klage beginnt nach dem Tag, an dem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde. Bewahren Sie den Brief zusammen mit dem Briefumschlag (!) auf. Das Datum des Eingangsstempels ist für die Frist entscheidend.

Asylentscheidung des BAMF: Welche Entscheidungen sind möglich?

Entscheidung	Konsequenz/ Fristen
1. Anerkennung als Asylberechtigter (Art. 16a Abs. 1 GG)	- Aufenthalt für 3 Jahre und blauer Flüchtlingspass - privilegierter Familiennachzug möglich (nur bei Antrag binnen 3 Monaten nach rechtskräftigem Bescheid)
2. Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach Genfer Flüchtlingskonvention (§ 3 Abs. 1 AsylG)	- Entspricht Asylberechtigten → siehe oben
3. Zuerkennung von subsidiärem Schutz (§ 4 Abs. 1 AsylG)	- Aufenthalt für 3 Jahre - 2 Wochen , um beim VG Klage einzureichen und die Anerkennung als Flüchtling zu beantragen.
4. Ablehnung als Asylberechtigter und als Flüchtling, aber Vorliegen von Abschiebungsverboten (§ 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG)	- Aufenthalt für 1 Jahr, bei Verlängerung für weitere 2 Jahre - 2 Wochen , um beim VG Klage einzureichen und Flüchtlingsschutz/subsidiären Schutz zu beantragen.

<p>5. Ablehnung des Asylantrags als unbegründet; keine Abschiebungsverbote</p>	<p>- Asylantrag abgelehnt - 2 Wochen, um beim VG Klage einzureichen und den Flüchtlingsschutz oder die Feststellung von Abschiebeverboten zu beantragen.</p>
<p>6. Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet (§ 30 AsylG); keine Abschiebungsverbote</p>	<p>- Asylantrag abgelehnt, schnell handeln! - 1 Woche Zeit, um beim VG Klage einzureichen. Sie sollten gleichzeitig die Aussetzung der Abschiebung beantragen (§ 80 (5) VwGO), um zu verhindern, dass man Sie in Ihr Herkunftsland zurückschickt, bevor das Gericht über ihr Asylverfahren entschieden hat.</p>
<p>7. Unzulässigkeit des Asylantrages wegen Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates der EU (Dublin-Verfahren)</p>	<p>Frist für Eilantrag und Klage ist 1 Woche. Unbedingt vorher Beratung aufsuchen, Eilantrag wirkt sich oft negativ aus (siehe Seite 8).</p>
<p>8. Unzulässigkeit des Asylantrags wegen Schutzstatus in anderem EU-Land</p>	<p>- Asylantrag abgelehnt, schnell handeln! - 1 Woche Zeit, um beim VG Klage einzureichen. Sie sollten gleichzeitig die Aussetzung der Abschiebung beantragen (§ 80 (5) VwGO), um zu verhindern, dass man Sie in Ihr Land zurückschickt, bevor das Gericht über ihr Asylverfahren entschieden hat.</p>

Sie müssen beim Verwaltungsgericht (VG) bei der Klage noch einmal schriftlich genau begründen, warum die Ablehnung Ihres Asylgesuchs falsch ist. Hier können Ihnen eine Rechtsberatungsstelle

und ein Anwalt sehr helfen. Für das erste Klageverfahren ist ein Anwalt nicht Pflicht aber kann sehr hilfreich sein. Suchen Sie eine Rechtsberatung auf und erkundigen Sie sich nach Fachanwälten für Asylrecht, bevor Sie einen Anwalt beauftragen, da es auch einige teure Anwälte gibt, die nichts für ihre Mandanten tun oder ihnen mit falschen Anträgen sogar schaden.

Nach einem gescheiterten Asylverfahren

Ihr Asylverfahren ist endgültig beendet. Das bedeutet, Sie können dagegen nicht mehr vor Gericht klagen (es ist „unanfechtbar“). Sie bekommen einen Brief, in dem Sie aufgefordert werden, Deutschland innerhalb einer bestimmten Frist zu verlassen. Sie können Deutschland „freiwillig“ verlassen. Das muss nicht unbedingt in Ihr Herkunftsland sein. Das sollten Sie niemals alleine entscheiden, sondern vorher zu einer Beratungsstelle oder einem Rechtsanwalt gehen. Wenn Sie Deutschland nicht verlassen können oder wollen, droht Ihnen die Abschiebung.

Wenn Sie einen solchen Brief vom Bundesamt bekommen oder wenn man Ihnen schreibt, dass Sie Deutschland verlassen sollen, gehen Sie unbedingt SOFORT zu einer Beratungsstelle oder einem Rechtsanwalt!

Andere europäische Staaten

Die Flucht in ein anderes europäisches Land nach der Ablehnung des Asylantrages in Deutschland ist nicht sinnvoll! Es gilt die so genannte DUBLIN-Verordnung: der erste Staat, in dem Sie in Europa angekommen sind, ist für Sie im Asylverfahren zuständig. Wenn Sie in Deutschland ein Asylverfahren durchlaufen haben, haben Sie kaum eine Chance, in einem anderen europäischen Staat einen Aufenthalt zu bekommen.

Wichtig zu wissen

Wo darf ich mich aufhalten?

In den ersten drei Monaten bzw. während der Zeit in der Erstaufnahme wird ihr Aufenthalt auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt. Danach dürfen Sie sich in Deutschland frei bewegen und reisen. Bitten Sie die zuständige Ausländerbehörde, die Beschränkung aus der Aufenthaltsgestattung zu entfernen. Wenn Sie länger reisen, ist es trotzdem wichtig, der Ausländerbehörde dies mitzuteilen, sonst werden Sie eventuell von Ihrer Unterkunft abgemeldet. Personen im Dublin-Verfahren müssen der Ausländerbehörde mitteilen, wenn sie mehr als 3 Tage nicht in ihrer Unterkunft sind.

Stellen Sie sicher, dass die Post von den Behörden an Ihre aktuelle Adresse zugestellt wird!

In den ersten Wochen und Monaten wird Ihnen die Post der Behörden (z.B. Terminvorladungen, Bescheide) in die Erstaufnahme geschickt. Prüfen Sie **täglich** die Aushänge am schwarzen Brett und holen Sie Ihre Post sofort ab. Wenn Sie das versäumen, erfahren Sie vielleicht zu spät von wichtigen Entscheidungen. Dafür gilt keine Entschuldigung, es gilt als Ihr Versäumnis.

Nach dem Transfer müssen Sie selbst das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) über Ihre neue Adresse informieren, das passiert nicht automatisch. Stellen Sie sicher, dass Ihnen an Ihrem neuen Wohnort die Post zugestellt wird.

Tragen Sie immer Ihr aktuelles Aufenthaltspapier in Deutschland bei sich!

Wenn Sie von der Polizei kontrolliert werden und sich nicht ausweisen können, kann Ihnen das große Probleme bereiten (Strafanzeige, Geldstrafe, Inhaftierung).

Bevor Sie Dokumente bei den Behörden abgeben, machen Sie eine Kopie/Foto und lassen Sie sich die Abgabe der Dokumente bestätigen! Bewahren Sie alle Dokumente und Schreiben gut auf – Papiere sind in Deutschland sehr wichtig!

Rechte und Pflichten im Asylverfahren

IHRE RECHTE

- Niemand darf Sie auffordern oder zwingen, während des laufenden Asylverfahrens (also auch während eines Klageverfahrens) Kontakt mit Ihrer Heimatbehörde (Konsulat/ Botschaft) aufzunehmen (wegen Dokumenten). Wenn Sie das tun, erlischt Ihr Asylgesuch, weil Sie sich unter den Schutz Ihres Heimatlandes begeben haben. **Sprechen Sie vor der Kontaktaufnahme zu Botschaft/Konsulat in jedem Fall mit einer Beratungsstelle.**
- Es gibt beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (**BAMF**) auch spezielle Anhörer, die für die Befragung von Flüchtlingen mit besonderem Schutzbedürfnis geschult sind. Wenn Sie aufgrund traumatischer Erlebnisse psychische Schwierigkeiten haben, teilen Sie dies dem BAMF im Vorfeld mit.
- Wenn Sie allein in Deutschland und jünger als 18 Jahre alt sind, sind Sie noch nicht asylmündig und brauchen für das Asylverfahren einen Vormund. Dieser Vormund wird durch das Vormundschaftsgericht bestellt. Weisen Sie bei allen Gelegenheiten darauf hin, dass Sie minderjährig sind. Wenn Ihnen die Behörden nicht glauben und Sie gemeinsam mit Erwachsenen untergebracht werden, suchen Sie eine Beratungsstelle auf.

IHRE MITWIRKUNGSPFLICHTEN

Sie sind gesetzlich verpflichtet, bei behördlichen Fragen zu Ihrer Person und Ihren Familienangehörigen mitzuwirken, das heißt, zur Klärung der Fragen beizutragen. Auch ein Anwalt kann Sie von dieser Pflicht nicht befreien.

Die Pflichten betreffen vor allem:

- - die **Klärung Ihrer Identität**: Sie sollten z.B. Urkunden aus Ihrem Heimatland, am besten

mit Ihrem Foto, vorlegen. Achten Sie darauf, dass Sie eine Kopie davon behalten und eine Bestätigung/Quittung erhalten!

- - Informationen und Belege über Ihren **Reiseweg**: Visa oder Grenzübertrittsbescheinigungen können evtl. auch von Ihnen als Identitätsnachweis verwendet werden. Für die Behörden sind Reisewegsdokumente vor allem wegen der Dublin-Verordnung wichtig (siehe Seite 10).
- - Ihre **Meldepflicht**: Stellen Sie sicher, dass die Behörden über Ihre neue Adresse, Änderungen bei Ihrem Aufenthaltsrecht oder Änderungen des Familienstandes von Ihnen informiert werden. Lieber einmal zu viel als einmal zu wenig! Wichtige Mitteilungen am besten per Fax mit Faxbestätigung (aufbewahren!).

Das Leben während des Asylverfahrens

WOVON LEBEN ?

Sie erhalten von der Bundesrepublik Deutschland Sozialleistungen.

Während des Asylverfahrens bekommen Sie Unterstützung in Form von Sach- und Geldleistungen (Asylbewerberleistungsgesetz AsylbLG). Selbstverständlich steht Ihnen auch eine medizinische Grundversorgung zu:

Das Gesetz sieht für Sie als Asylsuchender nur eingeschränkte gesundheitliche Leistungen vor: Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzen, Versorgung bei Schwangerschaft und Geburt. Die Behandlung und Linderung weiterer Erkrankungen wird in der Regel erst nach einem Gutachten des Gesundheitsamtes gewährt. Hier kann Ihnen auch der Sozialdienst weiterhelfen.

WIE LEBEN?

Sozialrechtliche Fragen: Es gibt viele Menschen und Organisationen, die Ihnen helfen können, sich in Deutschland zurecht zu finden und am Leben in Deutschland teilzuhaben. Gehen Sie mit Ihren

Fragen zu: Sozialdiensten und Migrationsberatungsstellen (z.B. Caritas, Diakonie, AWO, Innere Mission, Bayerisches Rotes Kreuz.) Sie sind Ihre ersten Ansprechpartner bei allen Fragen zu Sozialleistungen und zur Integration: wenn Sie Deutsch lernen oder sich beruflich weiterbilden möchten, wenn Sie wissen möchten, wann und wie Sie arbeiten dürfen usw.

WAS TUN, UM BLEIBEN ZU KÖNNEN?

Das Asylverfahren dauert häufig sehr lange. Nutzen Sie diese Zeit, um ihre Chancen zu verbessern, auch bei einem negativen Ausgang des Asylverfahrens in Deutschland bleiben zu dürfen. Neben dem Asylverfahren können Sie auch über gute Integration zu einem Aufenthaltstitel gelangen. Dafür ist es wichtig, gut Deutsch zu lernen, keine Straftaten zu begehen und möglichst lange in Deutschland gewesen zu sein. Daher kann es auch Vorteile für Sie haben, wenn das Verfahren lange dauert. Sobald Sie arbeiten dürfen, ist auch das ein guter Weg, Ihre Bleibeperspektive zu verbessern. Vor allem die Aufnahme einer Ausbildung kann hierbei helfen.

WIE KANN ICH DEUTSCH LERNEN?

Sobald Sie Ihre Aufenthaltsgestattung bekommen haben, können Sie einen Antrag auf einen Integrationskurs stellen. Fragen Sie dazu Ihren Sozialdienst. Wenn Sie die Zulassung zum Integrationskurs vom BAMF erhalten haben, können Sie damit zu Sprachschulen und Einrichtungen gehen, die einen Integrationskurs anbieten (z.B. Volkshochschule, Rotes Kreuz, Kolping). Natürlich können Sie auch schon vorher über Hilfsorganisationen nach Angeboten zum Deutsch lernen suchen oder zu einer Sprachschule gehen. Bei Sprachschulen müssen Sie den Kurs jedoch selbst bezahlen.

ICH BIN AN EINEM ORT, AN DEM ICH NICHT BLEIBEN WILL. WIE KOMME ICH HIER WEG?

Leider kommt es immer wieder vor, dass Asylsuchende in abgelegenen Orten untergebracht werden, an denen sie kaum Zugang zu Unterstützung haben. Informieren Sie sich, was die nächstgelegene Beratungsorganisation ist. Hierbei kann die Integreat-App sehr hilfreich sein (s. Seite 4). Sie können auch einen Antrag auf Umverteilung stellen. Hierzu brauchen Sie aber gute Gründe, z.B. ärztliche Atteste, dass Sie eine andere Unterkunft benötigen oder Kernfamilie (minderjährige Kinder/Ehepartner) an einem anderen Ort.

WIE KANN ICH ARBEITEN?

Während der ersten drei Monate dürfen Sie grundsätzlich nicht arbeiten. Solange Sie in einem AnKER-Zentrum wohnen, dürfen Sie erst nach 6 Monaten arbeiten, Menschen aus sicheren Herkunftsländern (Bosnien und Herzegowina, Albanien, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien, Serbien, Senegal, Ghana, Moldau, Georgien) erhalten grundsätzlich keine Arbeitserlaubnis. Sobald die Frist, in der Sie nicht arbeiten dürfen, vorbei ist, können Sie bei der Ausländerbehörde eine Arbeitserlaubnis beantragen. Dazu füllt das Unternehmen, das Sie beschäftigen möchte, eine „Erklärung zur Beschäftigung“ aus und Sie geben diese der Ausländerbehörde. Sobald diese die Erlaubnis erteilt, dürfen Sie anfangen zu arbeiten.

ICH HABE EINEN STRAFBEFEHL DER STAATSAWALTSCHAFT BEKOMMEN. WAS JETZT?

Nehmen Sie möglichst schnell Kontakt zu einem Anwalt auf, um keine Frist zu verpassen. Auch wenn Sie die Strafe schnell bezahlen, können Strafen dazu führen, dass Sie später keinen Aufenthaltstitel mehr bekommen. Ein Anwalt kann Ihnen helfen die Strafe zu reduzieren, sodass Sie unterhalb der Grenzen bleiben, die für Ihren Aufenthalt gefährlich sind.

Vorlage für Adressmitteilungen

An das
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Streitfeldstraße 39
81673 München

Mitteilung meiner Adressänderung – AZ:

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit teile ich Ihnen mit, dass ich ab sofort unter folgender Adresse erreichbar bin:

NAME Vorname

Straße:

PLZ/Ort:

Mit freundlichen Grüßen

Datum / Unterschrift

Münchner Flüchtlingsrat, Infobus für Flüchtlinge
Dachauer Str. 17
80335 München
Mobil: +49 176/67606378
E-Mail: infobus.muc@muenchner-fluechtlingsrat.de

Sprechstunden

Immer aktuell abrufbar unter
<https://muenchner-fluechtlingsrat.de/der-verein/projekte/infobus/>